



**Satzung  
über die Gemeinnützigkeit der Stadtbücherei Köln  
vom 2. Juni 1972**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 25. Mai 1972 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. 1969 S. 656) i. V. m. § 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. 1953 I S. 1592) diese Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Stadtbücherei der Stadt Köln ist Eigentum der Stadt Köln und wird durch den Oberstadtdirektor der Stadt Köln verwaltet und vertreten.

**§ 2**

Die Stadtbücherei der Stadt Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch Förderung der Bildung, der Fortbildung und Information sowie der Erholung.

**§ 3**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köln erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbücherei der Stadt Köln. Die Stadt Köln erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbücherei der Stadt Köln nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stadtbücherei der Stadt Köln fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 02.06.1972

Theo Burauen  
Oberbürgermeister

(ABI.StK. 1972 S. 153)